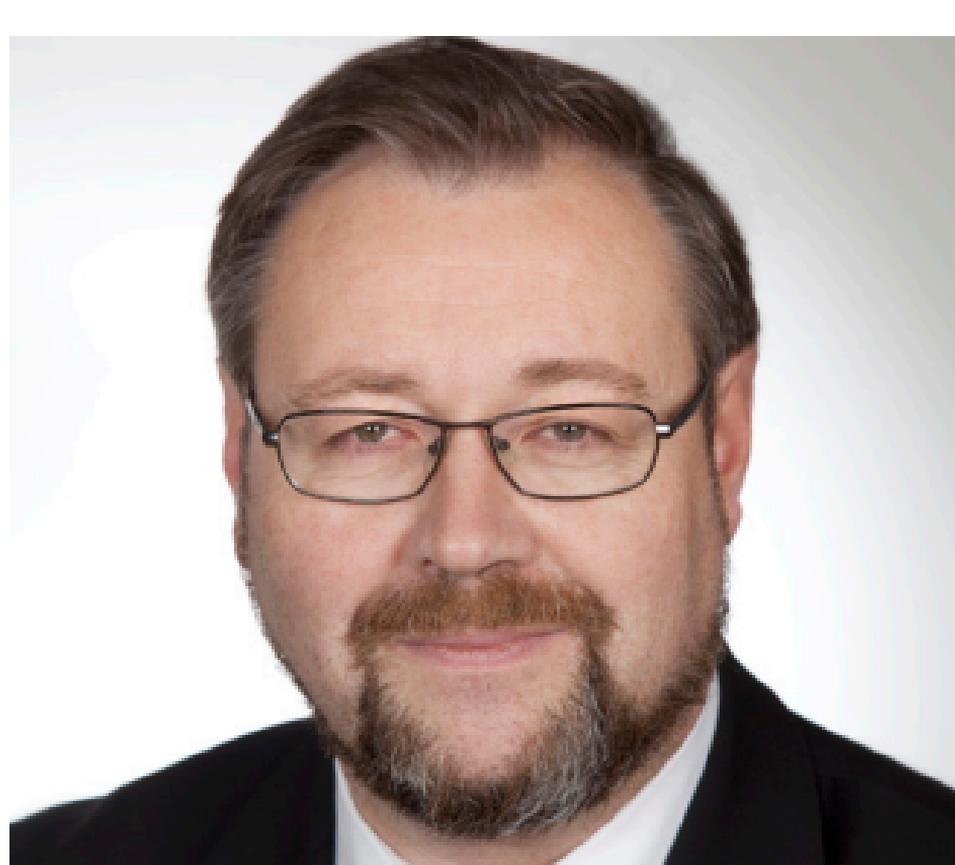


Erwachsenen- und Datenschutz

Der Gesetzgeber hat bezüglich der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen weitgehende Änderungen beschlossen, die auf der Umsetzung von Rechtsprechungen des EuGH für Menschenrechte und von Richtlinien der UNO und EU beruhen. Die Änderungen liegen bereits in Gesetzesform vor, werden aber erst ab 1. Juli 2018 (Erwachsenenschutzgesetz; ESG) bzw. ab März 2018 (Datenschutzgesetz) gültig. Im ESG geht es um die Frage der „Grenzbereiche der Vernunft“: Wie sollen sich Minderjährige am Rechtsverkehr beteiligen können? Wie soll die Gesellschaft mit Personen umgehen und diese schützen, die sich auf Grund psychischer Krankheit oder weitreichender körperlicher Gebrechen nicht verständlich äußern können? Im Datenschutzrecht geht es darum, wie die vielfältigen Daten, die ständig verbreitet werden, durch andere Menschen genützt werden können. Und darum, wie man die Benützung dieser Daten durch Andere verhindern kann. Beide neuen Gesetze betreffen den Kern der Persönlichkeit eines Menschen. Im ESG werden Gruppen definiert, die sich nicht optimal selbst schützen können. Diese „schutzberechtigten Personen“ bedürfen eines Vertreters, um ihre Rechte zu wahren, aber auch ihre Pflichten gegenüber Anderen umzusetzen. WERBUNG



Gerald Hamminger, Rechtsanwalt in Braunau.

Foto: privat